Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 20	Ausgegeben in Düsseldorf am 20. Mai	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 24. Mai, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Druckfehlerberichtigung 73. Verordnung betr. Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses 73.

Sonderblatt: Allgemeine Straßenpolizeiverordnung für den Umfang des Polizeibezirks M.Gladbach—Rheydt (Straßenpolizeiverordnung).

92. Druckfehlerberichtigung.

In der Anordnung über die Buchführungspflicht und allgemeine Preisbestimmungen im Viehhandel in der Rheinprovinz vom 1. März 1944 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 19 für 1944 — muß es im Kopf statt Durchführungspflicht heißen: „Buchführungspflicht".

Düsseldorf, 9. Mai 1944.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

93. Verordnung

betr. Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) werden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. März 1944 — II A 3 - 187 — folgende Ausnahmen für den Kartoffelanbau und den Handel mit Pflanzgut im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassen.

§ 1. Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling" zur Speisefrühkartoffelerzeugung wird für die Jahre 1945 und 1946 für den zünftigen Frühkartoffelanbau der Landesbauernschaft Rheinland unter den im § 3 genannten Beschränkungen zugelassen.

§ 2. Pflanzgut der krebsanfälligen Sorte „Erstling" darf bis zum 1. Juli 1946 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. Der Anbau der in § 1 genannten krebsanfälligen Kartoffelsorte ist verboten:

a) in Betrieben, die nach Feststellung des Pflanzenschutzamtes kartoffelkrebsverseucht sind,
b) auf Flächen unter ¼ ha und somit in allen Gärten,
c) auf Kartoffelanbauflächen unter 1000 qm,
d) in allen Kleinsiedlungen und Hausgärten,
e) auf allen gartenmäßig bebauten Parzellen, sowie auf den von Nichtlandwirten feldmäßig bebauten Ackerflächen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung der Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) in der Fassung der Verordnung vom 19. April 1930 (RGBl. I S. 872) unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung meiner Verordnung vom 14. August 1942 — Reg.-Amtsblatt 1942, Stück 34, Seite 159 — mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1946 außer Kraft.

Düsseldorf, 15. Mai 1944. L 10/44

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

94. Allgemeine Straßenpolizeiverordnung

für den Umfang des Polizeibezirks M. Gladbach — Rheydt (Straßenpolizeiverordnung).

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen (§§ 1 bis 16).
Zweiter Abschnitt: Gewerbe auf Straßen (§§ 17 bis 20).
Dritter Abschnitt: Ankündigungsmittel auf den Straßen (§§ 21 bis 23).
Vierter Abschnitt: Reinhaltung der Straßen (§§ 24 und 25).
Fünfter Abschnitt: Strafbestimmungen (§ 26).
Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 27 und 28).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Polizeibezirks folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

(Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge, die für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.)

§ 1. Bauarbeiten, Bauzäune.

Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist die Erlaubnis des Polizeipräsidenten erforderlich. Abgebundene Gerüste, Baubuden von mehr als 15 qm Grundfläche bedürfen einer Baugenehmigung.

Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße wegzuräumen.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. wirksam zu beleuchten (unter Beachtung der Verdunkelungsbestimmungen während des Krieges).

§ 2. Asphalt- und Teerkochapparate.

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sind.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 3. Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 4. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene frischgestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 5. Anbringen von Gegenständen.

1. Das Aushängen, Anbringen oder Aufstellen von Verkaufs- oder anderen Gegenständen, die in die Straßenflucht hineinreichen, bedarf der Genehmigung des Polizeipräsidenten. Freistehende Reklametafeln, Schaukästen und Verkaufsautomaten von mehr als 1 qm Größe, die von der Straße aus sichtbaren Reklamen über die Straßenflucht mehr als 30 cm vorspringenden Beleuchtungskörper, Markisen und dergleichen sind baugenehmigungspflichtig.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen.

3. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

4. Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie in keinem geringeren Abstand als 0,25 m von der durch die Bürgersteigkante senkrecht festgelegten Luftlinie in die Straße reichen und mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

§ 6. Fahnen.

Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

§ 7. Sprengungen.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsbeamten (Sprengerlaubnisschein) in jedem Einzelfall die Erlaubnis des Polizeipräsidenten erforderlich.

§ 8. Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum zu gefährden, Tiere scheu zu machen

oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt und getragen werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 9. Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten.

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäure usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten mittels Fahrzeuges ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) die Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein;
b) jedes Fahrzeug muß außer vom Fahrer von einer erwachsenen Person begleitet werden;
c) jedem Transport ist Sand in ausreichender Menge beizugeben, um vorkommendenfalls der Vorschrift unter d genügen zu können;
d) falls sich Säure oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus den Ballons auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Säure usw. zu warnen.

§ 10. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

§ 11. Hunde.

1. Wer auf Straßen, in öffentlichen Gärten und Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen oder Sachen gefährden oder die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Gärten und Anlagen sind Hunde außerdem an der Leine zu führen.

2. Die Begleitpersonen sind auch dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Straßen lagern und die Bürgersteige beschmutzen.

3. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen aufsichtslos umherlaufen.

§ 12. Schutz der Anlagen.

1. Zu den öffentlichen Anlagen rechnen Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze, städtische Waldungen und alle sonstigen Grünanlagen der Stadt sowie Böschungen, Ufer und Gewässer.

2. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrwege bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern und Reitern benutzt werden.

3. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten.

Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

4. Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

5. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von dem Polizeipräsidenten hierfür freigegeben sind.

§ 13. Rodeln.

Das Rodeln auf öffentlichen Straßen ist verboten.

§ 14. Musik- und Gesangaufführungen.

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegängnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören. Jedes Musizieren sowie das Singen geschlossener Gruppen — ausgenommen die nationalen Verbände — bei Umzügen auf öffentlichen Straßen bedarf der Genehmigung des Polizeipräsidenten.

2. Außerdem bedürfen seiner Genehmigung alle musikalischen und gesanglichen Darbietungen auf den Einbahnstraßen und Hauptverkehrsstraßen.

3. Der Betrieb straßenwärts gelegener Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der Genehmigung des Polizeipräsidenten.

§ 15. Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der polizeilichen Genehmigung. Von der Genehmigungspflicht sind die nationalen Verbände ausgenommen. (Die Verdunkelungsbestimmungen sind während des Krieges in jedem Falle zu beachten.)

§ 16. Numerierung der Gebäude.

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Anbringungsstelle des Hausnummerschildes wird polizeilich bestimmt. Das Schild muß dem im Polizeipräsidium ausgelegten Muster entsprechen.

2. Bei Grundstücksnumerierungen darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit haltbarer Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

Zweiter Abschnitt.

Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 17. Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf oder an öffentlichen Straßen, ausgenommen Marktplätze während der Marktzeit, einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis des Polizeipräsidenten (Verkehrspolizei), unbeschadet etwa erforderlicher baupolizeilicher Genehmigung. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 18. Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

1. Die Ausübung des beweglichen Straßenhandels und Straßengewerbes ist grundsätzlich an eine besondere polizeiliche Erlaubnis nicht gebunden.

2. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind jedoch verboten:

a) in den Reichs- und Hauptverkehrsstraßen (Begriffsbestimmung siehe Straßenverkehrsordnung);
b) in den öffentlichen Anlagen außerhalb der für den Fuhrverkehr freigegebenen Wege;
c) auf Märkten jeder Art;
d) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;
e) an den Haltestellen der Straßenbahn und Omnibusse innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen;
f) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m.

3. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer 2 ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 19. Ausübung des Straßenhandels.

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbes) durch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel (Straßengewerbe) den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

§ 20. Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen an Straßen ist nur mit Genehmigung des Polizeipräsidenten gestattet. Außerdem ist vor der Errichtung die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Dritter Abschnitt.

Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 21. Straßenreklame.

1. Auf der Straße ist das vorübergehende Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen nur mit Genehmigung des Polizeipräsidenten gestattet.

Vorführungen durch Personen, Film-, Wechselbildvorführungen und Scheinwerferbeleuchtung mit verkehrshindernder Wirkung in Häusern, Schaufenstern oder Schaukästen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis.

2. Auf Geschäftsfahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind, sowie auf das Mitführen von Plakaten usw. in Umzügen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 22. Anschlagstellen.

Die Errichtung von Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Polizeipräsidenten.

§ 23. Verteilen von Drucksachen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 18 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis des Polizeipräsidenten gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Absatz 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt. Reinhaltung der Straßen.

§ 24. Verunreinigungsverbot.

Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen und Denkmäler ist verboten.

§ 25. Schuttabladeplätze.

Schutt, Asche, Müll, Kehricht und dergleichen Abgänge, Schnee und Eis dürfen nur an den von dem Polizeipräsidenten durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen dazu benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung des Unrats verpflichtet. Die Verwendung von Anfüllmassen auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern hierdurch nicht polizeiwidrige Zustände entstehen.

Fünfter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 26.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 50 RM., im Falle der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 27. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 28. In- und Außerkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1953 ihre Gültigkeit.

M.Gladbach, 1. März 1944.

Der Polizeipräsident.

Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.